

**Richtlinie
zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen
mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie)**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des SGB VIII, § 19 JuFöG, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, an denen Kinder und Jugendliche (Jugendferienwerkskinder) aus finanziell leistungsschwachen Familien teilnehmen.

1.2 Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- ⇒ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III oder XII bzw.
- ⇒ Wohngeld oder
- ⇒ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

erhalten, sowie Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird auf 180 % der in Schleswig-Holstein geltenden Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

1.3 Ziel der Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanziell leistungsschwachen Familien die Teilnahme an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1.1** Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. koordinieren die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen. Sie können die Durchführung des Ferienwerkes auf andere kommunale oder freie Träger übertragen.
- 3.1.2** Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers voraus. Zusätzlich sind gegebenenfalls die jeweiligen Gemeinden oder der Träger der Ferienmaßnahme an der Finanzierung zu beteiligen. Die Landesmittel sollen die Mittel der Kreise, Städte, Gemeinden und freien Träger ergänzen, nicht aber ersetzen.
- 3.1.3** Die Landesmittel stehen nur für Jugendferienwerkskinder und die berücksichtigungsfähige Anzahl von Betreuungskräften zur Verfügung.
- 3.1.4** Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung der Familien voraus. Die Kostenbeteiligung soll sich grundsätzlich an der häuslichen Ersparnis orientieren und ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die einzelne Familie zumutbar ist. Sie ist individuell vom örtlichen Träger festzulegen und soll 7,00 € pro Jugendferienwerkskind und Tag nicht übersteigen. Bei besonderen Ferien-/Freizeitmaßnahmen (z.B. Auslandsfahrten) kann ein höherer Betrag festgelegt werden; die Familie sollte jedoch nicht mit mehr als 10,00 € pro Kind und Tag belastet werden. Im Einzelfall entscheidet der örtliche Träger. Bei finanziell besonders leistungsschwachen Familien kann auf die Erhebung eines Teilnahmebeitrages verzichtet werden. Auf § 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII wird Bezug genommen.
- 3.1.5** Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein. Die Landeszuwendung darf höchstens 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 3.1.6** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.
- 3.1.7** Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen.

3.2 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.2.1** Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sollen mindestens zehn Tage, höchstens 21 Tage dauern. In besonders zu begründenden Einzelfällen kann die Mindestdauer unterschritten werden, jedoch müssen fünf Ferientage ohne An- und Abreisetag gewährleistet sein.
- 3.2.2** Die Landesmittel dürfen nur für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein verwendet werden.

- 3.2.3** Die Kinder und Jugendlichen sollen grundsätzlich nur an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, von Trägern der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen, oder von kommunalen Trägern aus Schleswig-Holstein teilnehmen.
- 3.2.4** Je nach Größe der Gruppe kann folgende Anzahl von Betreuungskräften in die Förderung einbezogen werden, und zwar bei:
- ⇒ 1 bis 8 Ferienwerkskindern = 1 Betreuungskraft,
 - ⇒ 9 bis 16 Ferienwerkskindern = 2 Betreuungskräfte,
 - ⇒ 17 bis 24 Ferienwerkskindern = 3 Betreuungskräfte,
 - ⇒ usw.
- Nehmen an einer Maßnahme Ferienwerkskinder teil, die z.B. aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann zusätzlich eine weitere Betreuungskraft bei der Förderung berücksichtigt werden.
- 3.2.5** Die Veranstalter haben eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Ferienwerkskinder und Betreuungskräfte abzuschließen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1** Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als pauschalisierte Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.2** Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der Anträge und nach folgendem Schlüssel:

Kreis Dithmarschen	bis zu	14.000,00 €
Kreis Hzgt. Lauenburg	bis zu	10.300,00 €
Kreis Nordfriesland	bis zu	15.000,00 €
Kreis Ostholstein	bis zu	25.900,00 €
Kreis Pinneberg	bis zu	18.700,00 €
Kreis Plön	bis zu	8.600,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	bis zu	16.000,00 €
Kreis Segeberg	bis zu	14.400,00 €
Kreis Schleswig-Flensburg	bis zu	24.400,00 €
Kreis Steinburg	bis zu	15.000,00 €
Kreis Stormarn	bis zu	19.300,00 €
Stadt Flensburg	bis zu	11.700,00 €
Landeshauptstadt Kiel	bis zu	12.000,00 €
Hansestadt Lübeck	bis zu	22.100,00 €
Stadt Neumünster	bis zu	19.600,00 €
Landesjugendring	bis zu	3.000,00 €

Der Verteilungsschlüssel gilt für die Laufzeit dieser Richtlinie und wird bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Richtlinie überprüft.

- 4.3** Pro Tag und teilnehmendem Jugendferienwerkskind und berücksichtigungsfähiger Betreuungskraft können bis zu 10,00 € der Landesmittel verwendet werden. Damit sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für Honorare für Betreuungskräfte, Reiseaufwendungen, Unterkunft, Verpflegung und andere Sachkosten, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme entstehen, zu finanzieren.
- 4.4** Die Landesmittel dürfen nicht verwendet werden für Gebrauchsmittel von nicht unerheblichem Wert, die für einen längeren, über die Dauer der Maßnahme hinaus gehenden Zeitraum dem Träger zur Benutzung zur Verfügung stehen. Ein Gebrauchsgegenstand von nicht unerheblichem Wert liegt in der Regel bei Gegenständen vor, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € übersteigt und die damit der Inventarisierungspflicht unterliegen.
- 4.5** Der Ankauf von Plätzen bei einem Veranstalter nach Nr. 3.2.3 ist keine Weitergabe von Zuwendungen im Sinne von Nr. 12 VV/12 VV-K zu § 44 LHO.

5. Verfahren

- 5.1** Anträge auf Bewilligung der Zuwendung sind bis zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der für die Jugendhilfe zuständigen Obersten Landesjugendbehörde zu stellen.
- 5.2** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde mit den Maßnahmen beginnen, wenn die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb eines Monats dem vorzeitigen Maßnahmebeginn widerspricht. Aus dem Umstand, dass die Bewilligungsbehörde dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht widersprochen hat, können keine Ansprüche gegen die Bewilligungsbehörde abgeleitet werden.
- 5.3** Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Abweichung von Nr. 7.2 VV zu § 44 LHO, ANBest-K Nr. 1/ANBest-P Nr. 1, in drei Raten, und zwar 25 % zum 15.03., 50 % zum 01.06. und 25 % zum 15.10. eines jeden Jahres, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 5.4** Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber tragen gemeinsam die Sorge dafür, dass die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickelt wird. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten.
- 5.5** Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 5.6** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Formularmuster der Anlage 1 (nicht veröffentlicht) zu verwenden.

- 5.7** Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen sind.
- 5.8** Diese Förderrichtlinie ist auf drei Jahre befristet und in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2016.